

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 14. September	1990
Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 1990	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	363
10. 8. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	366
7. 9. 1990	Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) 7824-3-E	372
—	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 24. Juli 1990, der Verordnung zur Bestimmung der federführenden Behörde und ihrer Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juli 1990 und der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1990 791-1-9-U, 2129-3-1-U, 230-1-1-U	384

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 30. Juli 1990

Auf Grund von Art. 8 Abs. 4 Satz 2, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1989 (GVBl S. 574), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Unabhängig von der Zahl der Schüler in der betreffenden Jahrgangsstufe können in modernen Fremdsprachen insgesamt zwei Grundkurse in Wirtschaftssprache und/oder Konversation bei einer Mindestteilnehmerzahl von acht Schülern in Jahrgangsstufe 12 und sieben Schülern in Jahrgangsstufe 13 eingerichtet werden, wenn die vorhandene personelle Kapazität dies zuläßt.“

2. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²In Abweichung von Satz 1 kann Wahlunterricht in fremdsprachiger Konversation

bei einer Mindestteilnehmerzahl von sieben Schülern eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die vorhandene personelle Kapazität dies zuläßt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Schüler in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 10 und/oder 11 besucht hat.“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

4. § 45 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹In der Kursphase der Kollegstufe wird in einem der beiden Leistungskursfächer eine Facharbeit von klar abgegrenzter Themenstellung sowie angemessenem Schwierigkeitsgrad und Umfang verlangt. ²Das Thema der Facharbeit wählt der Schüler zu Beginn des Ausbildungsabschnitts 12/2 im Einvernehmen mit dem Kursleiter; dieser begleitet den Fortgang der Facharbeit durch Beobachtung und Beratung und achtet auf die selbständige Anfertigung.“

5. In § 52 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und die erfolgreiche Teilnahme an den sozialpflegerischen Übungen“ gestrichen.

6. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß Anlage 11 die Lernziele und Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 12 und 13 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.“
7. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten. ³Der Schüler kann auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall kann er sich für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.
8. § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;“
9. § 82 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2, dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Chemie“ ein Komma gesetzt und das Wort „Biologie“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Fach“ ein Komma gesetzt, und es werden die Worte „bei bildnerisch-praktischen Arbeiten in Kunsterziehung 135 Minuten,“ angefügt.
10. § 83 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Abschnitten A, B, C, D, E, G wird jeweils in der Spalte Jahrgangsstufe 6 in der Zeile „Geschichte“ die Zahl „2“ eingefügt. Am Ende der Spalte Jahrgangsstufe 6 werden die Zahlen „28 + 2“ durch die Zahlen „30 + 2“ ersetzt.
- b) In allen Abschnitten mit Ausnahme des Abschnitts I wird in der Spalte Jahrgangsstufe 10 in der Zeile „Geschichte“ die Zahl „2“ durch die Zahlenkombination „2/1“ ersetzt und ein Fußnotenhinweis „14“ angefügt; in der Zeile „Sozialkunde“ wird die Zahl „1“ durch die Zahlenkombination „1/2“ ersetzt und ein Fußnotenhinweis „15“ angefügt.
- c) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fachbezeichnung „Sozialpflegerische Übungen“ wird durch die Fachbezeichnung „Sozialpraktische Grundbildung“ ersetzt.
- bb) In der Spalte Jahrgangsstufe 6 in der Zeile „Geschichte“ wird die Zahl „2“ eingefügt.
- cc) In der Spalte Jahrgangsstufe 10 in der Zeile „Geschichte“ wird die Zahl „2“ durch die Zahlenkombination „2/1“ ersetzt und ein Fußnotenhinweis „14“ angefügt; in der Zeile „Sozialkunde“ wird die Zahl „1“ durch die Zahlenkombination „2/3“ ersetzt und ein Fußnotenhinweis „16“ angefügt; in der Zeile „Biologie“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- dd) In der Spalte Jahrgangsstufe 11 in der Zeile „Sozialkunde“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt; in der Zeile „Sozialpraktische Grundbildung“ (bisher: „Sozialpflegerische Übungen“) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- ee) Die Zeile „Handarbeiten“ wird gestrichen.
- ff) Am Ende der Spalte „Jahrgangsstufe 5“ werden die Zahlen „30 + 2“ durch die Zahlen „28 + 2“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Fußnoten 14 bis 16 angefügt:
 „¹⁴ Im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr einstündig.
 „¹⁵ Im ersten Schulhalbjahr einstündig, im zweiten Schulhalbjahr zweistündig.
 „¹⁶ Im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr dreistündig.“
12. In Anlage 1 Abschnitt B wird in den Spalten der Jahrgangsstufen „7“, „8“, „9“, „10“ und „11“ den jeweiligen Summenzahlen unter dem Strich jeweils „+ 2“ angefügt.
13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Engl./Franz. Konversation“ werden durch die Worte „Fremdsprachige Konversation“ ersetzt.
- b) Bei den Fächern Latein, Griechisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch werden in der Spalte der Jahrgangsstufe 10 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und in der Spalte der Jahrgangsstufe 11 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“.
14. In der Tabelle der Anlage 4 wird der Fußnotenhinweis „11“ in den einzelnen Zeilen gestrichen. Dafür wird der Fußnotenhinweis „11“ jeweils in die Spaltenüberschriften bei den Bezeichnungen der Grundkursfächer jeweils hinter den Ausdruck „ek, sk, wr“ und den Ausdruck „b, c, ph“ gesetzt.
15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Zeile 8 werden die Worte „Mathematik (Informatik), Physik (Informatik)“ ersetzt durch die Worte „Angewandte Informatik (Mathematik), Angewandte Informatik (Physik)“.
- b) In Nummer 1.2 werden die Worte „Wirtschafts- und Rechtslehre (Informatik)“ ersetzt durch die Worte „Angewandte Informatik (Wirtschafts- und Rechtslehre)“.

- c) In Nummer 1.3 werden die Worte „Mathematik (Informatik), Physik (Informatik)“ ersetzt durch die Worte „Angewandte Informatik (Mathematik), Angewandte Informatik (Physik)“.
- 16. In der Anlage 12 wird bei Nummer 3.2 der Klammerzusatz „(Anlage 5)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Anlagen 4 und 5)“.
- 17. Anlage 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Deckblatt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird wie folgt geändert:
 - „aa) Der Überschrift „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ wird der Fußnotenhinweis „*“ angefügt.“

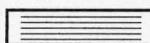
- bb) Es wird folgende Fußnote * angefügt:
 - „* Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
 - staatlichen Schulen
 - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt
 - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen das Staatsministerium des Innern dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.“

b) Nummer II erhält folgende Fassung:

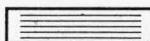
„II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils (Leistungskursfächer in zwölfacher, Grundkursfächer in achtfacher Wertung):



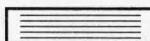
mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils (jeweils in vierfacher Wertung):



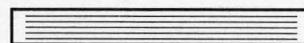
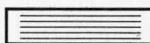
mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl:



mindestens 280, höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:



(in Worten)

Dieses Zeugnis schließt das Latinum und das Graecum gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 ein*.“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) § 1 Nr. 11 tritt am 1. August 1991 in Kraft.
- (3) § 1 Nrn. 10 und 17 Buchst. b gelten erstmals für Prüfungen, die nach dem 1. Januar 1992 stattfinden.

München, den 30. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-2-25-F

Bekanntmachung der Neufassung der Urlaubsverordnung

Vom 10. August 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Achten Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 30. Januar 1990 (GVBl S. 39) wird nachstehend der Wortlaut der Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 225, BayRS 2030-2-25-F) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Siebte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 29. Januar 1987 (GVBl S. 21) und
2. die Achte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 30. Januar 1990 (GVBl S. 39).

München, den 10. August 1990

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Gerold Tandler, Staatsminister

2030-2-25-F

Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1990

Auf Grund von Art. 88 Nrn. 2 und 3, Art. 88a Abs. 2 Satz 3 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 52 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

¹Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Auf die Dienstanfänger sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Zweiter Teil

Erholungsurlaub

§ 2

Die Beamten erhalten in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn.

§ 3

Der Erholungsurlaub ist so zu gewähren, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und Stellvertretungskosten, wenn möglich, vermieden werden.

§ 4

(1) Der Erholungsurlaub beträgt

Altersabteilung 1 vor vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 2 ab vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 3 ab vollendetem 40. Lebensjahr
26	29	30

Arbeitstage jährlich.

(2) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das der Beamte im Lauf des Urlaubsjahres vollendet.

(3) ¹Bei den Lehrern an öffentlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten. ²Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren. ³Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 12 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

(4) ¹Der Erholungsurlaub der Professoren im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes ist durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. ²Soweit der Erholungsurlaub nach Absatz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht während der unterrichtsfreien Zeit eingebracht werden kann, ist vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst insoweit Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. ³Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 12 bei einer Erkrankung während der unterrichtsfreien Zeit entsprechend.

§ 5

(1) ¹Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in der Tuberkulosefürsorge tätig sind oder
2. mit infektiösem Material arbeiten oder

3. ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen oder
4. dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

²Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind und überwiegend in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken stehen.

(2) ¹Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. ²Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

§ 6

¹Beamte, die Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. ²Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. ³Beginnt die zusätzliche Urlaubsberechtigung in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres oder endet sie in der zweiten Hälfte, so ist der volle Zusatzurlaub zu gewähren; beginnt die zusätzliche Urlaubsberechtigung erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres oder endet sie schon in der ersten Hälfte, so ist der halbe Zusatzurlaub zu gewähren. ⁴§ 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Ein Beamter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder verwaltungsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

(2) ¹Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Dienstleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	bei der Sechstagewoche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

²Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. ³Beginnt der Beamte an einem Tag, an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Dienstschicht geleistet hat, eine weitere Dienstschicht, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen ist, sind zwei Arbeitstage anzusetzen.

(3) Ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seinen Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (im Schichtdienst oder jeweils innerhalb eines Monats im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Ein Beamter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Auf Beamte, deren Arbeitszeit ermäßigt worden ist, sind Absatz 1 und die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(6) ¹Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die bei demselben Dienstherrn im vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 zugrunde gelegt. ²Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. ³§ 10 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(7) Für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Lauf des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) ¹Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. ²Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinn des Satzes 1 leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§ 8

¹Im Sinn des § 7 sind:

1. **Wechselschichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird,
2. **Schichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
3. **Nachtdienst** der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige beziehungsweise verwaltungsübliche Dienst zwi-

schen 20 Uhr und 6 Uhr, soweit er nicht als Bereitschaftsdienst geleistet wird.

²Als Wechselschichten im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 gelten wechselnde Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer.

§ 9

¹Zusatzurlaub nach § 5 Abs. 1 und § 7 wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

(1) ¹Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beamte zu arbeiten hat. ²Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinn des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.

(2) ¹Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr (weniger) als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so erhöht (vermindert) sich die Urlaubsdauer für jeden zusätzlichen Arbeitstag (arbeitsfreien Tag) im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach § 4 Abs. 1 zusätzlich eines etwaigen Zusatzurlaus. ²Ändert sich die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres vorübergehend oder auf Dauer, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaus maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde. ³Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ werden abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 11

(1) ¹Erholungsurlaub steht einem Beamten erst sechs Monate nach der Einstellung zu (Wartezeit). ²Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet. ³Bei Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (jugendliche Beamte), verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

(2) Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) ¹Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Lauf des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaus zu. ²§ 10 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung. ³Jugendlichen Beamten steht von sechs vollen Dienstmonaten an der volle Jahresurlaub zu. ⁴Beamte, die in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, erhalten den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte, den vollen Jahresurlaub, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(4) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

§ 12

(1) ¹Wird ein Beamter während seines Erholungsurlaus durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. ²Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Erholungsurlaus bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 13

(1) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) ¹Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr voll ausnutzen. ²Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt. ³In besonderen Einzelfällen kann diese Frist bis zum 31. August verlängert werden. ⁴Läuft die Wartezeit erst im Lauf des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub, soweit er nicht bis zum 30. April des nächsten Jahres angetreten ist. ⁵Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaus (§ 13a) nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaus mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach § 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaus zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

(4) ¹Jugendlichen Beamten soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. ²So weit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Dritter Teil

Erziehungsurlaub

§ 13a

(1) ¹Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 BErzGG) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 BErzGG) übersteigt. ²Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 13b für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) ¹Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder

2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn

1. ein Kind in Adoptionspflege genommen ist,
2. wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird,
3. ein Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG durch Erziehungsurlaub unterbrochen wird.

(3) Beamte haben auch dann einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Während des Erziehungsurlaubs darf eine Teilzeitarbeit als Arbeitnehmer nicht geleistet werden.

§ 13b

(1) ¹Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. ²Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(2) ¹Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. ²Er kann jedoch mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. ³Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 BErzGG erfolgt ist. ⁴Wurde für den beurlaubten Beamten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet jedoch der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 BErzGG frühestens gelöst werden könnte. ⁵Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(3) ¹Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. ²Absatz 2 Satz 4 gilt sinngemäß.

(4) ¹Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheids über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. ²Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 13c

(1) ¹Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein solcher Beamter ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, eine Teilzeitbeschäftigung ausübt und die Voraussetzungen für die Gewährung des Erziehungsurlaubs erfüllt.

(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Weg des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Art. 39, 40 und 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 13d

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.

(2) ¹Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. ²§ 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes genannten Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird während des Erziehungsurlaubs freie Heilfürsorge weitergewährt.

Vierter Teil

Urlaub aus anderen Anlässen

§ 14

(1) In besonderen Fällen (Familienergebnisse, Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dergleichen) kann der Dienstvorgesetzte Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn (Dienstbefreiung) gewähren.

(2) ¹Für andere Fälle als Familienergebnisse kann Dienstbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr gewährt werden. ²Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Dienstbefreiung auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen.

(3) ¹Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll der Dienstvorgesetzte Dienstbefreiung gewähren, wenn nicht im Einzelfall dienst-

liche Gründe entgegenstehen. ²Dienstbefreiung nach Satz 1 wird – abgesehen von besonderen Fällen – bei Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, soweit sie fünf Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.

§ 15

(1) ¹Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. ²Die Leistungen des Dienstherrn werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.

(2) ¹Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann dem Beamten, soweit die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, der erforderliche Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. ²In jedem Fall muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. ³Wenn der Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben muß, kann ihm, abgesehen von Absatz 3, Urlaub nur gemäß § 16 gewährt werden.

(3) ¹Wird ein Beamter zum ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt, so kann ihm der zur Ausübung des Ehrenamts erforderliche Urlaub auch in der Weise gewährt werden, daß er über den ihm nach Absatz 1 zustehenden Urlaub hinaus bis zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit dem Dienst fernbleiben darf. ²In diesem Fall wird die Besoldung um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Urlaubsdauer zu der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

(1) ¹Für besondere Zwecke kann der Beamte bis zur Dauer von sechs Monaten aus dem Amt beurlaubt werden (Sonderurlaub, z. B. für Studienaufenthalt im Ausland oder dergleichen). ²Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Sonderurlaub auch für längere Dauer gewährt werden.

(2) ¹Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen in das Urlaubsjahr fallenden Kalendermonat des Sonderurlaubs um ein Zwölftel gekürzt. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte Wahlvorbereitungsurlaub nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes in Anspruch nimmt oder die zuständige Dienstbehörde spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) ¹Sonderurlaub wird unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt. ²Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde dem Beamten die Leistungen des Dienstherrn ganz oder teilweise belassen. ³Die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Staates der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. ⁴Sie kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Beamte die Leistungen ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn er vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheidet.

(4) ¹Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte Erziehungsurlaub oder Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG in Anspruch nimmt. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausübt.

§ 17

Bei einem Fernbleiben vom Dienst nach Art. 4 Nr. 2 des Feiertagsgesetzes entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge.

§ 18

¹Urlaub für eine Heilkur oder eine Sanatoriumsbehandlung, deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder die auf Grund einer vertrauensärztlichen Untersuchung von einem Sozialversicherungsträger angeordnet ist, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. ²Das gleiche gilt bei einem Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

§ 19

Sonstige Rechtsvorschriften, nach denen einem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

§ 20

(1) ¹Eines Urlaubs bedarf der Beamte nicht, wenn er wegen Krankheit dienstunfähig ist. ²Er hat jedoch die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Tag anzuzeigen. ³In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) ¹Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, so hat der Beamte spätestens am vierten Tag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ²Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

Fünfter Teil

Gemeinsame und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

(2) ¹Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte zuständig; Behördenleitern wird der

Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle erteilt.
²Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten hat der Beamte dafür zu sorgen, daß ihm während des Urlaubs Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

§ 22

(1) ¹Die Genehmigung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. ²Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) ¹Die Genehmigung eines Urlaubs aus anderen Anlässen ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet. ²In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. ³Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 23

¹Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft; § 4 Abs. 1 und § 18 treten bereits mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft*).

(2) Die Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959 (GVBl S. 183, ber. GVBl 1960 S. 30) wird aufgehoben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. April 1963 (GVBl S. 109). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

7824-3-E

Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV)

Vom 7. September 1990

Auf Grund von § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl I S. 2493) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73) sowie Art. 14 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 3, 6, 7, 19 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine züchterische Bestimmungen, gemeindliche Vatertierhaltung

- § 1 Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen, Veröffentlichung von Ergebnissen
- § 2 Zuchtverwendung männlicher Tiere
- § 3 Führung von Deckunterlagen
- § 4 Zuchtbücher im Bereich der Pferdezucht
- § 5 Durchführung von Informationsveranstaltungen
- § 6 Verpflichtung der Gemeinde zur Vatertierhaltung
- § 7 Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung der künstlichen Besamung

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für Wirtschaftsgeflügel und Bienen

- § 8 Stichproben tests bei Wirtschaftsgeflügel
- § 9 Prüfung auf Eignung und Leistung bei Bienenköniginnen

Dritter Teil

Künstliche Besamung

Abschnitt I

Besamungsstationen

- § 10 Gewinnung von Samen außerhalb einer Besamungsstation
- § 11 Allgemeine organisatorische und technische Anforderungen
- § 12 Aufzeichnungen
- § 13 Tiergesundheitliche Überwachung
- § 14 Aufgaben des Stationstierarztes oder der Stationstierärztin

Abschnitt II

Besamungserlaubnis und Verwendungsgenehmigung

- § 15 Antrag auf Besamungserlaubnis
- § 16 Allgemeine Voraussetzungen für einen überdurchschnittlichen Zuchtwert
- § 17 Festlegung der einzelnen Leistungsanforderungen
- § 18 Besamungstagung
- § 19 Besamungsausschuß
- § 20 Aufgaben des Besamungsausschusses
- § 21 Geltungsdauer der Besamungserlaubnis, Nebenbestimmungen
- § 22 Mitteilungspflicht der Besamungsstationen
- § 23 Verwendungsgenehmigung

Abschnitt III

Durchführung der künstlichen Besamung

- § 24 Behandlung des Samens, Führung von Aufzeichnungen
- § 25 Kennzeichnung der Tiere
- § 26 Meldepflicht
- § 27 Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht
- § 28 Mindestinhalt der Besamungsverträge
- § 29 Lieferung von Samen an Besamungsstationen in besonderen Fällen
- § 30 Ausnahmen

Vierter Teil

Embryotransfer

- § 31 Anforderungen an den Betrieb der Embryotransfereinrichtung
- § 32 Anforderungen bei der Entnahme und Behandlung von Embryonen
- § 33 Anforderungen an die Lagerung von Embryonen
- § 34 Anforderungen an die Spender- und Empfängertiere von Embryonen
- § 35 Aufzeichnungen

Fünfter Teil

Zuständige Behörden, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 36 Zuständige Behörden
- § 37 Überwachung
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

**Allgemeine züchterische Bestimmungen,
gemeindliche Vatertierhaltung**

§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen
und Zuchtwertfeststellungen,
Veröffentlichung von Ergebnissen

Die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden und die von ihm beauftragten Stellen oder Tierhalter, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen im Sinn von § 4 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes für Bullen, Eber, Hengste, Schaf- und Ziegenböcke durchführen sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse vornehmen, ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Zuchtverwendung männlicher Tiere

(1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere im Sinn von § 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das männliche Tier zum Decken weiblicher Tiere desselben Alters verwendet wird und die im Bestand regelmäßig gehaltenen weiblichen Tiere im deckfähigen Alter folgende Zahlen nicht überschreiten:

Bei Rindern, Schweinen, Ziegen	5
bei Schafen	15
bei Pferden	3.

(3) Das für den Standort des männlichen Tieres zuständige Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn der in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Führung von Deckunterlagen

(1) Die gemäß Art. 9 Satz 1 BayTierZG von Haltern eines männlichen Tieres zu führenden Aufzeichnungen über den Deckeinsatz müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift der jeweiligen Halter des weiblichen Tieres,
2. Nummer und – soweit bekannt – Name des weiblichen Tieres,
3. Deckdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Name und Nummer des männlichen Tieres, von dem das weibliche Tier gedeckt wurde,
5. Zahl der durchgeführten Bedeckungen,
6. Unterschrift der jeweiligen Halter des männlichen Tieres.

(2) ¹In der Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung genügen Aufzeichnungen über die Nummer

des eingesetzten männlichen Tieres und seine genaue Einsatzzeit sowie über die Anzahl der ihm zugeordneten deckfähigen weiblichen Tiere. ²Satz 1 findet keine Anwendung bei Herdbuchtieren.

(3) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf die Dauer von fünf Jahren vom Halter des männlichen Tieres aufzubewahren sowie auf Verlangen dem für den Standort des männlichen Tieres zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Vorschriften über die Führung eines Deckregisters gemäß §§ 23, 24 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Zuchtbücher
im Bereich der Pferdezucht

Das bei Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes vom Bayerischen Haupt- und Landgestüt Schwaiganger geführte Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms für Pferde gilt als Zuchtbuch im Sinn der tierzuchtrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Durchführung von
Informationsveranstaltungen

Die Landesanstalt für Tierzucht (Landesanstalt) sowie die Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht führen bei Bedarf für die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten Informationsveranstaltungen durch.

§ 6

Verpflichtung der Gemeinde
zur Vatertierhaltung

(1) Werden in einer Gemeinde bei Rindern oder Schafen mindestens 60, bei Schweinen mindestens 40 sowie bei Ziegen mindestens 20 weibliche Tiere im deckfähigen Alter, die nicht der künstlichen Besamung angeschlossen sind, nicht nur vorübergehend gehalten und beantragen die Tierhalter für diese Tiere die natürliche Paarung, so obliegt die Beschaffung, Unterhaltung und Bereitstellung der für das Decken der weiblichen Tiere erforderlichen Zahl männlicher Zuchttiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dieser Gemeinde (gemeindliche Haltungspflicht).

(2) ¹Die Anträge nach Absatz 1 können nur mit Wirkung zum Schluß des jeweils nächsten Kalendervierteljahres gestellt werden. ²Den Anträgen ist eine Bescheinigung des für den Betriebssitz zuständigen Tierzuchtamts oder Amts für Landwirtschaft und Tierzucht beizufügen, in welcher das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestätigt wird.

(3) ¹Die gemeindliche Haltungspflicht entfällt, wenn die in Absatz 1 genannten Tierzahlen nicht nur vorübergehend um mehr als die Hälfte unterschritten werden. ²In diesem Fall entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tier-

zucht darüber, ob sie die Vatertierhaltung weiterhin betreiben will. ³Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(4) ¹Die Gemeinde kann ihrer Haltungspflicht entweder in eigener Verwaltung nachkommen oder dadurch, daß sie die Erfüllung durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten überträgt. ²Die Verträge nach Satz 1 sind im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht abzuschließen.

(5) ¹Grundstücke und Vermögensbestände, die der Gemeinde für Zwecke der Haltung männlicher Zuchttiere auf Grund besonderer Rechtstitel zugewendet worden sind, dürfen diesem Zweck nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde entzogen werden. ²Gemeinden, die nach dieser Verordnung keiner Haltungspflicht unterliegen, haben die Grundstücke und Vermögensbestände, sofern ein gegenteiliger Wille des Zuwendenden nicht feststellbar ist, zur Förderung der Tierzucht in ihrem Gebiet zu verwenden.

(6) ¹Gemeindliche Grundstücke, die seither den Tierhaltern überlassen waren, sollen ihnen auch künftig überlassen bleiben. ²In gleicher Weise sollen die seither für die Tierhaltung gewährten Geldbeträge und sonstigen Reichtnisse auch künftig für diesen Zweck verwendet werden.

§ 7

Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherung der künstlichen Besamung

¹Gemeinden, in denen die künstliche Besamung von Rindern oder Schweinen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, haben durch geeignete Maßnahmen unbeschadet des § 6 auch dafür zu sorgen, daß die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können. ²Sie können hierzu insbesondere Vereinbarungen mit bestehenden Besamungsstationen treffen oder Zweckverbände gründen.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für Wirtschaftsgeflügel und Bienen

§ 8

Stichprobentests bei Wirtschaftsgeflügel

(1) ¹Zur Feststellung der Lege- und Mastleistung von Hühnern werden von der Landesanstalt Stichprobentests von Herkunftsn durchgeföhrt. ²Die für die Stichproben erforderlichen Bruteier sind von dem für den Betriebssitz zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht so zu ziehen, daß für die Prüfung je Herkunft mindestens 80 Legehennen oder 150 Mastküken zur Verfügung stehen. ³Haltung und Fütterung während der Prüfung sind den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) ¹Bei der Legeleistungsprüfung beträgt die Prüfdauer mindestens 500 Lebenstage. ²Es sind mindestens die Merkmale Eizahl, Eigewicht, Fut-

terverbrauch, Eiqualität (mindestens Bruchfestigkeit der Eischale) und Tierverluste zu erfassen.

(3) ¹Bei der Mastleistungsprüfung beträgt die Prüfdauer mindestens 35 Tage. ²Es sind mindestens die Merkmale Gewicht am Ende der Prüfung, Fut-terverwertung und Tierverluste zu erfassen.

(4) Die Ergebnisse der Stichprobentests werden von der Landesanstalt veröffentlicht.

(5) Die Einzelheiten der Anforderungen an Stichprobentests sowie das Verfahren zu ihrer Durchführung werden vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Ergebnisse außerbayerischer Stichprobentests werden von der Landesanstalt anerkannt, wenn die Prüfungen den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen entsprechen. ²Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(7) ¹Ein Stichprobentest gilt für drei Jahre; die Frist beginnt mit Prüfungsende oder im Fall des Absatzes 6 mit der Anerkennung. ²Die Landesanstalt kann diese Frist auf Antrag verlängern, soweit der Zweck des Stichprobentests nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Prüfung auf Eignung und Leistung bei Bienenköniginnen

(1) ¹Die Prüfung der Bienenköniginnen auf Eignung und Leistung erfolgt durch die Landesanstalt für Bienenzucht und umfaßt mindestens zehn gleichbegattete Geschwisterköniginnen je Zuchtbetrieb und Zuchtrichtung. ²Haltung und Fütterung während der Prüfung sind den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) ¹Die Prüfdauer beträgt mindestens zwei Jahre. ²Es sind mindestens die Kriterien Honigertrag, Verhalten und Körpermerkmale zu erfassen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen auf Eignung und Leistung werden von der Landesanstalt für Bienenzucht veröffentlicht.

(4) Die Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sowie das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen einschließlich der Anerkennung als Bienenbelegstelle werden vom Staatsministerium näher geregelt und den betroffenen Behörden und Stellen schriftlich mitgeteilt.

(5) ¹Ergebnisse außerbayerischer Prüfungen werden von der Landesanstalt für Bienenzucht anerkannt, wenn die Prüfungen den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen entsprechen. ²Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) ¹Eine Prüfung auf Eignung und Leistung gilt für vier Jahre; die Frist beginnt mit Prüfungsende oder im Fall des Absatzes 5 mit der Anerkennung. ²Die Landesanstalt für Bienenzucht kann diese Frist auf Antrag verlängern, soweit der Zweck der Prüfung nicht beeinträchtigt wird.

Dritter Teil

Künstliche Besamung

Abschnitt I

Besamungsstationen

§ 10

Gewinnung von Samen
außerhalb einer Besamungsstation

Das Staatsministerium kann zulassen, daß zum Zweck der Frischsamenübertragung beim Pferd Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation für Pferde von Beauftragten dieser Besamungsstation gewonnen wird, wenn gewährleistet ist, daß die Vorschriften nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes eingehalten werden und die tiergesundheitliche Überwachung nach § 13 Abs. 1 gesichert ist.

§ 11

Allgemeine organisatorische
und technische Anforderungen

(1) ¹Die tierärztlich-fachtechnische Leitung der Besamungsstation durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin (Stationstierärzte, Vertragstierärzte) sowie deren tierärztliche Vertretung müssen durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und den Abschluß schriftlicher Verträge gesichert sein. ²In den schriftlichen Verträgen sind die Tierärzte zur Erfüllung der in § 14 genannten Aufgaben zu verpflichten.

(2) Die Samenportionen sind so zu kennzeichnen, zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, daß Verwechslungen oder Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(3) Die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte müssen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

§ 12

Aufzeichnungen

(1) Die Besamungsstation hat, getrennt für jedes männliche Tier, von dem Samen gewonnen oder erworben wurde, folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Datum der Samengewinnung oder des Samenerwerbs,
2. Art der Aufbereitung,
3. Verbleib der Samenportionen,
4. Zahl der abgegebenen Samenportionen und Name der jeweiligen Empfänger,
5. Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens.

(2) Die Besamungsstation hat ein Verzeichnis anzulegen, aus dem Anzahl und Aufbewahrungsort der gelagerten Samenportionen ersichtlich sind.

(3) ¹Die Besamungsstation hat die von den einzelnen Tierärzten, Fachagrarrwitten für Besamungs-

wesen und Besamungsbeauftragten sowie von Tierhaltern zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand (Eigenbestandsbesamer) erzielten Befruchtungsergebnisse (Non-Return-Ergebnisse) getrennt nach den einzelnen männlichen Tieren aufzuzeichnen. ²Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, der Besamungsstation entsprechende Aufzeichnungen vorzulegen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, daß eine einwandfreie Identifizierung des Samens jederzeit möglich ist.

(5) ¹Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht sowie dem Veterinäramt, in deren Amtsbereich die Besamungsstation betrieben wird, zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Sie sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des Samens aufzubewahren.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 obliegen den jeweiligen Leitern der Besamungsstationen oder den von ihnen beauftragten Personen.

§ 13

Tiergesundheitliche Überwachung

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, alle von ihr gehaltenen männlichen Tiere in gesundheitlicher Hinsicht im erforderlichen Maß klinisch zu überwachen; unberührt bleibt die Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Männliche Tiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

1. sich bei ihnen Erbfehler zeigen oder der begründete Verdacht auf solche besteht,
2. sie Erscheinungen solcher Krankheiten zeigen, die durch den Samen übertragen werden können oder der begründete Verdacht auf solche Krankheiten besteht.

(3) Samen, der vor der Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Sachverhalte gewonnen worden ist, ist zu vernichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich bei den Nachkommen männlicher Tiere Erbfehler zeigen.

(5) Die Landesanstalt kann im Rahmen der Absätze 2 und 4 auf Kosten der betroffenen Besamungsstation wissenschaftliche Gutachten einholen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 obliegen den in § 12 Abs. 6 bezeichneten Personen.

§ 14

Aufgaben des Stationstierarztes
oder der Stationstierärztin

(1) Den Stationstierärzten obliegt insbesondere

1. die Beachtung der in § 13 Abs. 1 bis 4 festgelegten Verpflichtungen,

2. die rechtzeitige Übermittlung der nach § 12 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes für die Erteilung der Besamungserlaubnis erforderlichen Nachweise an die Landesanstalt,
3. die Überwachung
 - a) der Gewinnung und Behandlung des Samens an der Besamungsstation,
 - b) der der Besamungsstation nach § 11 Abs. 2 und § 12 obliegenden Maßnahmen.

(2) ¹Werden bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt, so sind die Stationstierärzte verpflichtet, eine Überprüfung der in der Besamungsstation im Einsatz stehenden männlichen Tiere, der Samenbehandlung und der Inseminationstechnik der Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragten und Eigenbestandsbesamer, an die von der Besamungsstation Samen ausgeliefert wurde, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung zufriedenstellender Befruchtungserfolge zu ergreifen. ²Vergleichsmaßstäbe sind

1. für Besamungsstationen der zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der Befruchtungsergebnisse aller Besamungsstationen Bayerns,
2. für Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte und Eigenbestandsbesamer jeweils der für sie zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation und der Landesdurchschnitt nach Nummer 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vertragstierärzte.

(4) Im Fall des § 10 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den Beauftragten oder für den von ihm beauftragten Tierarzt.

Abschnitt II

Besamungserlaubnis und Verwendungsgenehmigung

§ 15

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Besamungserlaubnis ist von der Besamungsstation zu stellen, die den Samen zur künstlichen Besamung verwenden will.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß Namen, Nummer und Geburtsdatum des männlichen Tieres, für das die Besamungserlaubnis beantragt wird, sowie das Datum der Antragstellung enthalten. ²Dem Antrag sind die in § 12 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes genannten Nachweise beizufügen.

§ 16

Allgemeine Voraussetzungen für einen überdurchschnittlichen Zuchtwert

(1) ¹Bei einer Besamungserlaubnis für den Prüfeinsatz muß ein im Vergleich zum Populationsmittel positiver vorgeschätzter Zuchtwert

(Gesamtzuchtwert oder Teilzuchtwert für bestimmte Nutzungsrichtungen) vorliegen und die äußere Erscheinung positiv bewertet worden sein. ²Das männliche Tier muß frei sein von zuchttauglichkeitsbeschränkenden Mängeln und es darf keine Erscheinungen zeigen, die auf vererbare Krankheiten schließen lassen.

(2) ¹Bei einer Besamungserlaubnis für nachkommegeprüfte Tiere müssen ein im Vergleich zum Populationsmittel mit hinreichender Genauigkeit festgestellter positiver Zuchtwert (Gesamtzuchtwert oder Teilzuchtwert für bestimmte Nutzungsrichtungen) und eine positive Nachzuchtbewertung vorliegen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt für die Nachkommen entsprechend.

§ 17

Festlegung der einzelnen Leistungsanforderungen

Die einzelnen Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis sowie die Voraussetzungen für die Mindestgenauigkeit des Zuchtwerts der Spendertiere, bei einer Besamungserlaubnis für den Prüfeinsatz ferner die Anzahl der vorgesehenen Besamungen, der hierfür maßgebliche Zeitraum sowie das räumliche Gebiet, werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Ergebnisse der Besamungstagung festgelegt.

§ 18

Besamungstagung

¹Vor der Festlegung der Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis für Bullen, Eber, Hengste sowie für Schaf- und Ziegenböcke findet als landesweite Veranstaltung unter Leitung des Staatsministeriums jährlich jeweils eine Besamungstagung statt, an der außer dem Staatsministerium der Besamungsausschuß, ferner die Landesanstalt und – soweit betroffen – die Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht, das Landesamt für Pferdezüchtung und Pferdesport, die Besamungsstationen, Züchtervereinigungen und das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. teilnehmen. ²Das Staatsministerium kann eine Besichtigung der männlichen Tiere an deren Standort veranlassen.

§ 19

Besamungsausschuß

(1) Für Bullen, Eber, Hengste sowie für Schaf- und Ziegenböcke wird jeweils mindestens ein eigener Besamungsausschuß gebildet.

(2) ¹Der Besamungsausschuß besteht aus einer verbeamteten Person der Landwirtschaftsverwaltung, die den Vorsitz führt, einem Tierarzt oder einer Tierärztin der Veterinärverwaltung und drei Tierhaltern, von denen zwei einer Züchtervereinigung als Mitglied angehören müssen. ²Die Tierhalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Für jedes Mitglied des Besamungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(4) ¹Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Staatsministerium berufen. ²Werden mehrere Stellvertreter bestimmt, legt das Staatsministerium auch die Reihenfolge fest, in der sie heranzuziehen sind. ³Die Berufung der einzelnen Tierärzte erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, die der Tierhalter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. ⁴Die Mitgliedschaft in verschiedenen Besamungsausschüssen ist zulässig.

(5) ¹Die Amtsdauer des Besamungsausschusses beträgt fünf Jahre. ²Der Besamungsausschuß wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. ³Der Besamungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ⁴Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Besamungsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

§ 20

Aufgaben des Besamungsausschusses

¹Der Besamungsausschuß berät

1. im Rahmen der Besamungstagung das Staatsministerium bei der Festlegung der Leistungsanforderungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis,
2. die zuständigen Behörden, insbesondere die Landesanstalt und das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport in Angelegenheiten der künstlichen Besamung von grundsätzlicher Bedeutung.

²§ 18 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Geltungsdauer der Besamungserlaubnis, Nebenbestimmungen

(1) Die Besamungserlaubnis für nachkommengeprüfte Tiere wird unbefristet erteilt.

(2) Bei der Erteilung einer Besamungserlaubnis für den Prüfeinsatz können die Anzahl der vorgesehenen Besamungen, der hierfür maßgebliche Zeitraum sowie das räumliche Gebiet festgelegt werden.

(3) Auf die Rücknahme oder den Widerruf einer Besamungserlaubnis finden die Vorschriften der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 22

Mitteilungspflicht der Besamungsstationen

Die Besamungsstationen teilen der Landesanstalt unverzüglich unter Vorlage der Zuchtbescheinigung, der Bluttypenkarte und des Nachweises der Besamungserlaubnis mit, wenn sie Samen von männlichen Tieren verwenden, denen von außerbayerischen Behörden eine Besamungserlaubnis erteilt wurde.

§ 23

Verwendungsgenehmigung

Auf das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung, aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften eingeführten Samen anzubieten (Verwendungsgenehmigung), finden §§ 15, 16, 17, 21 und 22 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 24

Behandlung des Samens, Führung von Aufzeichnungen

(1) Der von einer Besamungsstation an Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte oder Eigenbestandsbesamer (Empfänger) ausgelieferte Samen ist von den zum Transport Beauftragten und von den Empfängern so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, daß Verwechslungen oder Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(2) Die Auslieferung des Samens ist der Besamungsstation von den jeweiligen Empfängern zu bescheinigen.

(3) ¹Die Empfänger sind verpflichtet

1. die Verwendung des Samens durch Eintragung in ein Besamungsstallbuch oder in eine Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem die Besamung durchgeführt wird, nachzuweisen,
2. für jede Besamung eines weiblichen Tieres einen Besamungsschein in zweifacher Fertigung (für den Tierhalter und die Besamungsstation) auszustellen; die Besamungsstation kann eine dritte Fertigung für den Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragten verlangen,
3. Aufzeichnungen über die Rückgabe von Samen an die ausliefernde Besamungsstation zu führen.

²Das Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich die Besamungsstation betrieben wird, kann vom Erfordernis nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise absehen, sofern dadurch der Schutzzweck der Vorschrift nicht gefährdet wird.

(4) ¹Die Unterlagen nach Absatz 3 sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich der Samen, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen, zur künstlichen Besamung verwendet wird, zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Unberührt bleibt die Deckinfektionen-Verordnung-Rinder in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei und der Besamungsschein müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift oder Ordnungsbegriff der Tierhalter,
2. Nummer und – soweit bekannt – Name des weiblichen Tieres und seines Vaters,
3. Besamungsdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Name und Nummer des männlichen Tieres, von dem der Samen stammt,
5. Zahl der durchgeführten Besamungen,
6. Unterschrift des Tierarztes, Fachagrarwirts für Besamungswesen, Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamers auf dem Besamungsschein.

(6) Die Bescheinigung über die Auslieferung von Samen sowie eine Fertigung des Besamungsscheins sind von der Besamungsstation für jedes männliche Tier mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(7) Soweit von einer Besamungsstation an andere Besamungsstationen Samen abgegeben wird, gelten Absätze 1, 2 und 6 entsprechend.

§ 25

Kennzeichnung der Tiere

(1) ¹Weibliche Tiere dürfen nur besamt werden, wenn sie dauerhaft und unverwechselbar, bei Pferden auch in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres, gekennzeichnet sind. ²Die Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Ohrmarke, durch Tätowierung oder durch eine vergleichbare Markierung zu erfolgen.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt für Schweine, Schafe und Ziegen den Tierhaltern; für Rinder und Pferde den jeweiligen Tierärzten, Fachagrarwirten für Besamungswesen, Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamern. ²Die einzelnen Tierhalter sind bei Rindern und Pferden für die rechtzeitige Aufforderung zur Vornahme der Kennzeichnung und die Richtigkeit der hierfür erforderlichen Angaben verantwortlich.

(3) Die Nummer des weiblichen Kalbes sowie dessen Vater und Mutter sind von den in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Personen außerdem in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebs einzutragen und der Besamungsstation zu melden.

(4) Unberührt bleiben die Regelungen über

1. die Anforderungen an die Kennzeichnung der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere und ihrer für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Nachkommen gemäß § 4 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen,
2. die Kennzeichnung von Rindern, Schweinen und von anderem Vieh gemäß §§ 19a bis 19c der Viehverkehrsverordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Meldepflicht

(1) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte und Eigenbestands-

besamer sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden; diese hat rechtzeitig der Landesanstalt Mitteilung zu machen.

(2) ¹Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen und Besamungsbeauftragte sind verpflichtet, die Tierhalter auf für sie erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der weiblichen Tiere hinzuweisen. ²Sie haben die Tierhalter zu unterrichten, wenn weibliche Tiere zweimal erfolglos besamt worden sind.

§ 27

Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht

(1) ¹Die Besamungsstation darf an Tierhalter Samen nur auf Grund schriftlicher Verträge (Besamungsverträge) liefern. ²Satz 1 sowie § 28 Abs. 1 Nr. 6 gelten entsprechend für Verträge über die Auslieferung von Samen an Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte und Eigenbestandsbesamer.

(2) ¹Die Besamungsstation, die Samen an Tierhalter liefert, ist verpflichtet, dem für die Betriebe der jeweiligen Empfänger zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine Zusammenstellung über die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen im abgelaufenen Jahr die künstliche Besamung durchgeführt wurde und der in diesem Zeitraum besamten weiblichen Tiere zu geben; ferner sind der Landesanstalt die im abgelaufenen Jahr nach Maßgabe des § 29 durchgeführten Besamungen unter Benennung des männlichen Tieres mitzuteilen. ²Für Rinder tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Prüfjahr (1. Oktober bis 30. September).

§ 28

Mindestinhalt der Besamungsverträge

(1) Verträge über die Lieferung von Samen an Tierhalter, die in ihren Tierbeständen die künstliche Besamung von weiblichen Tieren durchführen lassen, müssen folgende Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung der Besamungsstation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Besamung bei allen weiblichen Tieren, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden,
2. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres für den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres der Besamungsstation einen Tierarzt oder einen nicht von der Besamungsstation angestellten Fachagrarwirt für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragten zu benennen, der die Besamung durchführen soll; die Besamungsstation kann in begründeten Fällen die Benennung zurückweisen, insbesondere wenn

– der benannten Person im Hinblick auf ihre bisherige gesamte Tätigkeit im Rahmen der

Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind,

- nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 bei der Tätigkeit der benannten Person erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse festgestellt wurden,
 - der Besamungsstation eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist,
3. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, in begründeten Fällen einen im Auftrag der Besamungsstation mit seinem Einverständnis tätigen Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragten für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation liegen,
 4. Verpflichtung des Tierhalters, in seiner Tierhaltung ausschließlich Samen zu verwenden, der von nur einer Besamungsstation geliefert wurde, in deren Tätigkeitsgebiet die Tierhaltung liegt,
 5. Verpflichtung der Besamungsstation, dafür Sorge zu tragen, daß
 - a) die zu besamenden weiblichen Rinder und Stuten nach Maßgabe des § 25 gekennzeichnet werden,
 - b) im landwirtschaftlichen Betrieb des Tierhalters ein Besamungsstallbuch oder eine Besamungskartei nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 geführt wird,
 - c) für jede Besamung Besamungsscheine nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 ausgestellt werden, soweit nicht eine Ausnahmeregelung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,
 6. Bestimmungen, die die Erfüllung der nach § 14 Abs. 2 den Stationstierärzten oder Vertragstierärzten auferlegten Verpflichtungen gewährleisten,
 7. Vereinbarung über die Verpflichtung des Tierhalters, die erforderliche Anzahl weiblicher Tiere von im Prüfeinsatz stehenden männlichen Tieren besamen und die aus diesen Besamungen geborenen Tiere von der Landesanstalt bewerten zu lassen.

(2) Verträge über die Lieferung von Samen an Eigenbestandsbesamer müssen neben den in Absatz 1 Nrn. 4, 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen folgende weitere Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung des Eigenbestandsbesamers zur ordnungsgemäßen Behandlung des Samens (§ 24 Abs. 1),
2. Verpflichtung des Eigenbestandsbesamers, die in § 24 Abs. 3 genannten Unterlagen ordnungsgemäß zu führen sowie die zu besamenden weiblichen Rinder und Stuten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 zu kennzeichnen,
3. Bestimmungen, die die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 2 durch die Besamungsstation ermöglichen.

§ 29

Lieferung von Samen an Besamungsstationen in besonderen Fällen

Die Besamungsstationen sind verpflichtet, Samen an andere Besamungsstationen zu liefern, soweit dies

1. für die von der Landesanstalt im Rahmen überregionaler Zuchtprogramme festgelegten gezielten Paarungen zur Erstellung der nächsten Generation männlicher Zuchttiere,
2. zur Durchführung der vom Staatsministerium im Interesse des züchterischen Fortschritts angeordneten Zuchtversuche,
3. zur Belieferung der vom Staatsministerium angelegten Genreserve,
4. zur Aufrechterhaltung der Besamung im Gebiet einer Besamungsstation, wenn der dort gewonnene Samen aus Gründen der Seuchenbekämpfung nicht verwendet werden darf,
5. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 8 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes erforderlich ist.

§ 30

Ausnahmen

(1) Samen darf an Tierhalter ohne Abschluß von Besamungsverträgen für solche Einzelbesamungen geliefert werden, die im Rahmen des § 29 Nr. 1, zur Verhinderung von Inzucht, aus Gründen der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Entwicklung der Schaf- und Ziegenbesamung, erforderlich sind.

(2) ¹Wird von einer Besamungsstation, die die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft oder des eingetragenen Vereins gewählt hat, Samen an Mitglieder geliefert und sind die in § 28 genannten Regelungen in das Statut oder die Satzung der Besamungsstation aufgenommen, ist der Abschluß von Besamungsverträgen nicht erforderlich. ²Die Besamungsstation ist verpflichtet, die rechtsverbindliche Aufnahme der in § 28 genannten Regelungen in das Genossenschaftsstatut oder die Vereinsatzung dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich die Besamungsstation betrieben wird, nachzuweisen. ³§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Embryotransfer

§ 31

Anforderungen an den Betrieb der Embryotransfereinrichtung

(1) ¹Die Embryotransfereinrichtung muß über geeignete Einrichtungen zur Gewinnung und Behandlung der Embryonen verfügen. ²Embryotransfereinrichtungen können stationär oder ambulant betrieben werden; sie müssen so ausgerüstet sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(2) Stationäre Einrichtungen für die Gewinnung und Behandlung von Embryonen sollen räumlich von Tierbehandlungseinrichtungen getrennt sein.

(3) Bei ambulantem Embryotransfer muß ein veterinärhygienisch einwandfreier Bereich für die Behandlung und die vorübergehende Aufbewahrung der Embryonen vorhanden sein.

(4) Die Gewinnung von Embryonen hat in Räumen stattzufinden, die nicht zur Unterbringung kranker Tiere dienen.

(5) Im übrigen gelten § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

§ 32

Anforderungen bei der Entnahme und Behandlung von Embryonen

(1) Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die für die Gewinnung, Behandlung, das Einfrieren und für die Aufbewahrung von Embryonen verwendet werden, müssen entweder nach Gebrauch beseitigt oder vor neuer Verwendung fachgerecht desinfiziert und sterilisiert werden.

(2) Vor Einleitung der Superovulation muß sich die Embryotransfereinrichtung die Blutgruppenkarte des Spendertieres und bei Mitgliedern von Zuchtorganisationen außerdem die Anzeige des Embryotransfers an die für das Mitglied zuständige Zuchtorganisation vorlegen lassen.

(3) Unmittelbar nach der Gewinnung sind die Embryonen auf Transfertauglichkeit zu untersuchen und zu klassifizieren.

(4) Die für den Transfer tauglichen Embryonen sind in sterile Behältnisse (z. B. Pailletten) zu verpacken.

§ 33

Anforderungen an die Lagerung von Embryonen

(1) ¹Räume, die für die Lagerung von Embryonen bestimmt sind, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. ²Die Räume müssen leicht zu säubern und zu desinfizieren sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Räumen auch Sperma gelagert werden, das den Anforderungen der Richtlinie 80/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 34

Anforderungen an die Spender- und Empfängertiere von Embryonen

(1) Spendertiere von Embryonen müssen seit mindestens sechs Monaten in Beständen stehen, die

1. amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei,
2. leukoseunverdächtig sind.

(2) Die Spendertiere müssen am Tag der Embryoentnahme

1. einem Bestand angehören, der keinen veterinärbehördlichen Schutzmaßnahmen unterliegt,
2. frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein.

(3) Darüber hinaus richten sich die hygienischen Anforderungen für Spendertiere sowie für Empfängertiere nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen.

§ 35

Aufzeichnungen

(1) Eine Embryotransfereinrichtung macht regelmäßig mindestens folgende Aufzeichnungen und bewahrt diese mindestens fünf Jahre nach der Übertragung oder Abgabe der entsprechenden Embryonen auf:

1. Rasse, Alter und Identifikation der benutzten männlichen und weiblichen Spendertiere,
2. Ort und Tag der Entnahme sowie Behandlung der von der Embryotransfereinrichtung entnommenen oder erworbenen Embryonen,
3. Angaben zur Qualität der Embryonen,
4. die Abgabe und Übertragung der Embryonen mit Einzelheiten über deren Identifikation, insbesondere welche Embryonen auf welche Empfängertiere übertragen wurden (Embryotransferschein).

(2) ¹Der Embryotransferschein wird für jeden übertragenen Embryo dreifach ausgestellt. ²Das Original verbleibt bei der Embryotransfereinrichtung oder bei demjenigen, der die Übertragung durchführt, ein Durchschlag ist innerhalb eines Monats der nach § 32 Abs. 2 zuständigen Zuchtorganisation zuzuleiten, ein weiterer Durchschlag ist dem Eigentümer oder Besitzer des Empfängertieres auszuhändigen.

(3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in dessen Amtsbereich die Embryotransfereinrichtung betrieben wird, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Fünfter Teil

Zuständige Behörden, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 36

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden von im Vollzug des Tierzuchtgesetzes des Bundes erlassenen Rechtsverordnungen sind:

1. Das Staatsministerium im Fall des § 2 Satz 2 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Landesanstalt in allen übrigen Fällen.

(2) An die Stelle der in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, §§ 5, 12 Abs. 5, § 13 Abs. 5, §§ 22, 24 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Nr. 7, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 36 Nr. 2 und § 37 genannten Landesanstalt, Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht tritt für den Bereich der Pferdezucht das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport.

§ 37

Überwachung

¹Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des dritten und vierten Teils dieser Verordnung obliegt dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, in veterinärhygienischer Hinsicht dem Veterinäramt. ²Hinsichtlich der züchterischen Beaufsichtigung und der veterinärhygienischen Überwachung der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen verbleibt es jedoch bei der in Art. 15 Abs. 3 BayTierZG getroffenen Regelung.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Tierzuchtgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 Samenportionen so kennzeichnet, behandelt, verwahrt oder verwendet, daß Verwechslungen oder Mißbrauch nicht ausgeschlossen sind,
2. als Leiter einer Besamungsstation oder als von diesem beauftragte Person entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 männliche Tiere nicht überwacht oder von der Verwendung in der künstlichen Besamung nicht ausschließt,
3. als Stationstierarzt oder Vertragstierarzt den Vorschriften des § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 3a oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. als zum Transport Beauftragter oder Empfänger von Samen der Vorschrift des § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 25 Abs. 1 ein Tier besamt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
6. als tierärztlich-fachtechnischer Leiter einer Embryotransfereinrichtung
 - a) der Vorschrift des § 32 Abs. 2 über die Vorlage von Unterlagen vor Einleitung einer Superovulation,
 - b) der Vorschrift des § 34 Abs. 1 und 2 über die Anforderungen an die Spender- und Empfängertiere von Embryonen zuwiderhandelt,

7. entgegen § 35 Abs. 1 die dort genannten Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht.

(2) Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Tierzuchtgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 männliche Tiere zur Erzeugung von Nachkommen verwendet, ohne daß sie Zuchttiere im Sinn von § 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes sind,
2. beim Betrieb einer Besamungsstation die nach § 12 Abs. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht oder das in § 12 Abs. 2 vorgeschriebene Verzeichnis nicht oder nicht richtig anlegt,
3. einer Vorschrift des § 12 Abs. 5 Satz 2 oder des § 24 Abs. 6 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, als Empfänger von Samen die Verwendung des Samens in einem Besamungsbuch oder in einer Besamungskartei nicht nachweist,
5. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5, Besamungsscheine nicht oder nicht richtig ausstellt.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. September 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Tierzuchtverordnung – TierZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1980 (BayRS 7824-3-E), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1986 (GVBl S. 323), außer Kraft.

München, den 7. September 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen; Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
Rinder	1. Milchleistungsprüfung	Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV)	LKV, Landesanstalt für Tierzucht (Landesanstalt)
	2. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station	Vereinigung zur Förderung der Rinderzucht in Nordbayern	Landesanstalt
		Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern	Landesanstalt, Tierzuchtämter*
	3. ELP auf Fleischleistung im Feld	Tierzuchtämter*, Züchtervereinigungen	Tierzuchtämter*, LKV
	4. Nachkommenprüfung (NKP) auf Fleischleistung an Station	Staatliche Versuchsgüter, Landesanstalt, Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau	Staatliche Versuchsgüter, Landesanstalt, Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau
	5. NKP auf Fleischleistung im Feld	Landesanstalt, Tierzuchtämter*, LKV	Landesanstalt, LKV
	6. Zuchtleistungsprüfung	Besamungsstationen, LKV	Landesanstalt, LKV
7. Äußere Erscheinung von männlichen Zuchtrindern	Züchtervereinigungen	Tierzuchtämter*, LKV	
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau	Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau, Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung	Tierzuchtämter*, Landesanstalt
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Grub, Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau	Versuchsgut Grub, Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Schwarzenau, Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigung, LKV	Tierzuchtämter*, LKV, Landesanstalt
	5. Prüfung auf Streßstabilität	LKV	LKV, Landesanstalt
	6. Stichprobentest auf Fleischleistung und Fruchtbarkeit	Versuchsgut Grub, LKV	Landesanstalt, Tierzuchtämter*, LKV
	7. Äußere Erscheinung von männlichen Zuchtschweinen	Züchtervereinigung	Tierzuchtämter*

* oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen; Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Grub	Versuchsgut Grub, Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung, LKV	Tierzuchtämter*, Landesanstalt
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Grub	Versuchsgut Grub, Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	Züchtervereinigung, Landesanstalt, LKV	Tierzuchtämter*, LKV, Landesanstalt
	5. Milchleistungsprüfung	LKV, Züchtervereinigung	Tierzuchtämter*, LKV
	6. Äußere Erscheinung von männlichen Zuchtschafen	Züchtervereinigung	Tierzuchtämter*, LKV
Ziegen	1. Milchleistungsprüfung	LKV, Züchtervereinigung	Tierzuchtämter*, LKV
	2. Äußere Erscheinung von männlichen Zuchtziegen	Züchtervereinigung	Tierzuchtämter, LKV
Pferde	1. ELP auf Reit-, Fahr-, Zug- und Zuchtleistung an Station und im Feld	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport, Landeskommission für Pferdeleistungsprüfung in Bayern e. V. (LKB), Züchtervereinigungen	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport, LKB
	2. NKP auf Reit-, Fahr- und Zugleistung an Station und im Feld	LKB, Züchtervereinigungen	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport
	3. Äußere Erscheinung von Zuchtpferden	Züchtervereinigungen	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport, Züchtervereinigungen

* oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht

Druckfehlerberichtigungen

791-1-9-U

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 253, BayRS 791-1-9-U) muß es statt „Jagdschutzgesetzes“ richtig „Jagdschutzes“ heißen.

2129-3-1-U

In § 2 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung der federführenden Behörde und ihrer Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 254, BayRS 2129-3-1-U) muß es statt „Zusammenarbeit“ richtig „Zusammenhang“ heißen.

230-1-1-U

§ 1 der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 307, BayRS 230-1-1-U) wird wie folgt berichtigt:

1. Statt „die Katholischen Bischöfe . . .“ muß es richtig „die **k**atholischen Bischöfe . . .“ heißen.
2. Statt „Landesverband für Vogelschutz . . .“ muß es richtig „Landes**b**und für Vogelschutz . . .“ heißen.
3. Statt „. . . der deutschen Gebirgs- und Wandervereine“ muß es richtig „. . . der **D**eutschen Gebirgs- und Wandervereine“ heißen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134